

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 11. Juni 1974

90. Stück

- 314.** Verordnung: Gesundheitliche Überwachung von Personen, die mit ihrem Körper gewerbsmäßig Unzucht treiben
- 315.** Verordnung: Anordnung einer Alperhebung
- 316.** Verordnung: Pauschalierung der Aufwandsentschädigung für Beamte und Vertragsbedienstete des höheren Bibliotheksdienstes, Akademische Restauratoren an Bibliotheken sowie Beamte und Vertragsbedienstete des wissenschaftlichen Dienstes an Bibliotheken
- 317.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 199 Tannheimer Straße im Bereich der Gemeinden Tannheim, Zöblen und Schattwald
- 318.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 200 Bregenzerwald Straße im Bereich der Gemeinde Au

314. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 9. Mai 1974 über die gesundheitliche Überwachung von Personen, die mit ihrem Körper gewerbsmäßig Unzucht treiben

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Geschlechtskrankheitengesetzes, StGBI. Nr. 152/1945, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres verordnet:

§ 1. Personen, die mit ihrem Körper gewerbsmäßig Unzucht treiben, haben sich vor Beginn dieser Tätigkeit sowie regelmäßig im Abstand von einer Woche einer amtsärztlichen Untersuchung auf das Freisein von Geschlechtskrankheiten zu unterziehen.

§ 2. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat, wenn die im § 1 genannte Person bei der erstmaligen Untersuchung frei von Geschlechtskrankheiten befunden worden ist, der betreffenden Person einen mit einem Lichtbild versehenen Ausweis auszustellen.

§ 3. Wird eine im § 1 genannte Person anlässlich der wöchentlich vorzunehmenden Untersuchungen frei von Geschlechtskrankheiten befunden, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die

erfolgte Vornahme der Untersuchung im Ausweis (§ 2) zu bestätigen.

§ 4. Wird eine im § 1 genannte Person anlässlich der wöchentlich vorzunehmenden Untersuchungen als an einer Geschlechtskrankheit erkrankt befunden, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Ausweis (§ 2) einzuziehen und erst nach erfolgter Heilung wieder auszufolgen.

§ 5. Die im § 1 genannten Personen haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit den Ausweis (§ 2) bei sich zu führen und den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde und des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

§ 6. Stellt das Organ bei der Überprüfung nach § 5 fest, daß sich die betreffende Person der regelmäßigen amtsärztlichen Untersuchung nicht unterzogen hat, so hat es den Ausweis unverzüglich abzunehmen und der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

§ 7. Personen, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandeln, sind nach § 12 Abs. 2 des Geschlechtskrankheitengesetzes zu bestrafen.

Leodolter

315. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 13. Mai 1974, mit der eine Alperhebung angeordnet wird

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und 3, des § 4 Abs. 1 und 2, des § 7 Abs. 6 und des § 8 Abs. 1 und 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat mit Stichtag 1. Juli 1974 eine Alperhebung durchzuführen.

§ 2. Gegenstand der Erhebung sind sämtliche Alpbetriebe. Zu erheben sind gemäß dem einen Bestandteil der Verordnung bildenden Betriebsbogen (Anlage) insbesondere die Flächenverteilung, die Nutzung, die Erreichbarkeit, das Personal und der Viehbesatz der Alpbetriebe.

§ 3. Zur Auskunftserteilung verpflichtet sind die Bewirtschafter (Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer) von Alpbetrieben oder deren Beauftragte.

§ 4. Die Erhebung ist in der Form durchzuführen, daß vom Österreichischen Statistischen Zentralamt bestellte Erhebungsorgane in der Zeit vom 1. Juli 1974 bis 30. September 1975 von den zur Auskunftserteilung verpflichteten Personen (§ 3) die zur Erhebung erforderlichen Angaben erfragen. Die ausgefüllten Betriebsbogen sind dem Alpinspektorat der zuständigen Landesregierung in doppelter Ausfertigung vorzulegen, welches die Erstaufbereitung jeweils bis spätestens 30. November des Erhebungsjahres an das Österreichische Statistische Zentralamt weiterzuleiten hat.

§ 5. Einzelangaben, die im Zuge der Erhebung bekanntgeworden sind und die sich auf die Alperhebung beziehen, dürfen in karteimäßiger Führung auch für Zwecke der Vollziehung des Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1960, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 453/1972, herangezogen werden.

Weihls

Österreichisches Statistisches Zentralamt
Abteilung Agrarstatistik
1151 Wien

Anlage
A 1

BETRIEBSBOGEN
ZUR
ALPERHEBUNG 1974/75
Stichtag: 1. Juli 1974

Betriebskennnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Nicht ausfüllen!

Bundesland: Alpkataster-Nr.:

Pol. Bezirk: Name der Alpe:

Ger. Bezirk: Eigentümer der Alpe:

Ortsgemeinde: Pächter der Alpe:

Kat. Gemeinde: Anschrift des Bewirtschafters:
(Postleitzahl, Gemeinde)

.....
(Straße, Hausnummer)

Erläuterungen

Zahl der Berechtigten

Zahl der Ausübenden

Erstreckt sich das Gebiet einer Alpe über mehrere Gemeinden, so ist sie jener Gemeinde zuzuordnen, in der der größte Teil der Alpe bzw. deren wirtschaftliches Zentrum liegt.

1. Flächenverteilung der Alpe (lt. Alpkataster):
(Siehe Erläuterungen!)

	Fläche (ha)
a) Alpwirtschaftlich genutzte Fläche (Wiese, Hutweide, Alpe, Alpmäher, Bauarea)	<input type="text"/>
b) Forstwirtschaftlich genutzte Fläche	<input type="text"/>
c) Unproduktive Fläche (Felsland, Seen usw.)	<input type="text"/>
Gesamtfläche der Alpe (Summe a—c)	<input type="text"/>

Bei neu entstandenen Almen ist zusätzlich ein Alpkatasterblatt anzulegen.

Der Name des Eigentümers oder Pächters der Alpe ist bei der Erhebung neu zu ermitteln.

Anschrift des Bewirtschafters: bei Agrargemeinschaften, Genossenschaftsalmen u. ä. ist jeweils die Anschrift des Obmannes bzw. des Schrifteneempfängers anzugeben.

2. Die Alpe wird genutzt als:*)

a) Melkalpe	<input type="text"/>
b) Galtalpe	<input type="text"/>
c) Gemischte Alpe	<input type="text"/>
d) Sonstige (Schaf-, Pferdealpe u. a.)	<input type="text"/>

Berechtigte: bei Agrargemeinschaften usw. sind alle Mitglieder als solche anzugeben, gleichgültig, ob sie ihre Rechte noch ausüben oder nicht.

Ausübende: sind nur jene Mitglieder, die ihre Rechte zum Erhebungszeitpunkt noch ausüben. Bewirtschaftet ein Eigentümer seine Alpe selbst, so ist bei „Zahl der Ausübenden“ eine „1“ einzutragen.

3. Erreichbarkeit der Alpe:*)

a) mit LKW	<input type="text"/>
b) mit Traktor	<input type="text"/>
c) durch Seilwege	<input type="text"/>
d) unzulänglich erschlossen	<input type="text"/>

Zu 1: Grundsätzlich sind die Flächenangaben vom Alpkataster zu übernehmen. Sollte jedoch die gegenwärtige Flächenverteilung ohne besonderen Aufwand ermittelt werden können, wären diese Angaben einzutragen.

*) Zutreffendes ankreuzen!

Bitte wenden!

4. Alppersonal zum Erhebungszeitpunkt:

	männl.	weibl.
a) familieneigenes Personal		
b) familienfremdes Personal		

5. Viehbesatz:

- a) Kühe
- b) Ochsen
- c) Stiere
- d) Jungrinder
- e) Kälber
- f) Pferde
- g) Schafe

Tats. Auftrieb (in Stück)

Zahl der Weldetage

6. Wird die Alpe für den Fremdenverkehr genutzt? *)
(Siehe Erläuterungen!)

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ja	Nein

Wenn ja:

Befinden sich auf der Alpe:

- a) Verpflegungsbetriebe mit Konzession
- b) Beherbergungsbetriebe mit Konzession
- ohne Konzession
- c) Seilbahnen u. Sessellifte
- d) Schlepplifte
- e) Schipisten *)
- f) Touristenwege *)
- g) Öffentl. Stromanschluß *)
- h) Telefonanschluß *)
- i) Sonstige Einrichtungen *)
- (Eigenheime, Appartementshäuser, Bungalows u. ä.)

Anzahl

7. In welchem Jahr wurde die Alpe das letzte Mal bestoßen?

Grund der Nichtbestoßung:

8. Befindet sich die Alpe in einem Schutzgebiet (Grünland-, Erholungs-,
Landschaftsschutzgebiet, Naturpark)? *)

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ja	Nein

Erläuterungen

Zu 6: Hier sind jene Fremdenverkehrseinrichtungen anzugeben, die sich auf der betreffenden Alpe befinden, gleichgültig, ob diese vom Bewirtschafter der Alpe geführt werden oder nicht.

Alpenvereins­hütten oder andere Unterkünfte sind jener Alpe zuzuordnen, von deren Gebiet diese umschlossen sind oder deren Gebiet hauptsächlich von diesen durch Touristik beansprucht wird. Dies gilt auch für Appartementshäuser und Bungalows.

Berührt eine Seilbahn bzw. ein Sessel- oder Schlepplift mehrere Almen, so ist dies bei jeder Alpe zu vermerken.

Zu 7: Wird eine Alpe seit mindestens einem Jahr oder länger nicht mehr bestoßen, so ist der Grund hierfür dann auf dem Formular anzuführen, wenn dieser klar erkennbar ist (z. B. Personalmangel, Hochlagenaufforstung, Wassermangel, Lawinen- oder Murbrüche u. ä.).

.....
(Erhebungsort/Datum)

.....
(Familien- u. Vorname des Erhebungsorganes)

*) Zutreffendes ankreuzen!

316. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 15. Mai 1974 über die Pauschalierung der Aufwandsentschädigung für Beamte und Vertragsbedienstete des höheren Bibliotheksdienstes, Akademische Restauratoren an Bibliotheken sowie Beamte und Vertragsbedienstete des wissenschaftlichen Dienstes an Bibliotheken

Gemäß § 20 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. 214/1972, im Zusammenhang mit § 22 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung der 20. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 215/1972, wird mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen verordnet:

§ 1. Die den Beamten und Vertragsbediensteten des höheren Bibliotheksdienstes, den Akademischen Restauratoren an Bibliotheken sowie den Beamten und Vertragsbediensteten des wissenschaftlichen Dienstes an Bibliotheken gebührende Aufwandsentschädigung für den Mehraufwand, der ihnen in Ausübung des Dienstes oder aus Anlaß der Ausübung des Dienstes notwendigerweise entstanden ist, wird pauschaliert.

§ 2. Das Pauschale wird in einem monatlich in Höhe von 250 S gebührenden Betrag festgesetzt; nicht vollbeschäftigte Vertragsbedienstete erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil des Pauschales.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 1972 in Kraft.

§ 4. Diese Aufwandsentschädigung tritt an die Stelle der als Ersatz für Fortbildungsausgaben gewährten Leistungen; die vom 1. Dezember 1972 an fortgezählten Beträge sind auf die nach dieser Verordnung gebührende Aufwandsentschädigung anzurechnen.

Firnberg

317. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 21. Mai 1974 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 199 Tannheimer Straße im Bereich der Gemeinden Tannheim, Zöblen und Schattwald

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 199 Tannheimer Straße wird im Bereich der Gemeinden Tannheim, Zöblen und Schattwald wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse zweigt bei km 17,960 (alt) von der bestehenden Trasse ab, umfährt in gestreckter Linienführung unter teilweiser Verwendung der bestehenden Trasse die Ortschaft Zöblen im Süden sowie die Ortschaft Schattwald im Norden und bindet bei km 21,088 (alt) wieder in die bestehende Bundesstraße ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei den Gemeinden Tannheim, Zöblen und Schattwald aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

318. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 21. Mai 1974 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 200 Bregenzerwald Straße im Bereich der Gemeinde Au

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 200 Bregenzerwald Straße wird im Bereich der Gemeinde Au wie folgt bestimmt:

Die B 200 Bregenzerwald Straße wird von km 43,58 bis km 43,65 im Bereich der Ortsdurchfahrt Au auf die bereits hergestellte Straßentrasse umgelegt.

Gleichzeitig wird der durch die Umlegung für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordene Straßenteil als Bundesstraße aufgelassen.

Moser



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 252-70, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 320.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 54 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2-15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.